

Richtlinie der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft über das Studium Generale und den Erwerb von Sozialkompetenz

(Lesefassung vom 30. Juni 2011))

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 10. Juni 2009 folgende Richtlinie über das Studium Generale und den Erwerb von Sozialkompetenz beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juni 2009 hat der Rektor dieser Richtlinie zugestimmt.

Am 21. Oktober 2009 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 1. Änderung zur Richtlinie über das Studium Generale und der Erwerb von Sozialkompetenz beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Oktober 2009 hat der Rektor dieser Änderung der Richtlinie zugestimmt.

Am 29. Juni 2011 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 2. Änderung zur Richtlinie über das Studium Generale und der Erwerb von Sozialkompetenz beschlossen. Mit Verfügung vom 30. Juni 2011 hat der Rektor dieser Änderung der Richtlinie zugestimmt.

Präambel

- (1) Ab dem Wintersemester 2009/10 ist für das Studium in jedem Studiengang der Hochschule Aalen die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement im jeweiligen Curriculum verankert.
- (2) Die Hochschule Aalen setzt mit der Einbindung des Studium Generale in den Studienverlauf die Anforderungen des Bologna Prozesses um. Hier wird insbesondere zur Verbesserung der Lehre die Stärkung der Sozialkompetenzen gefördert.
- (3) In der vorliegenden Richtlinie werden die Umsetzung sowie die Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeiten geregelt. Sie ist auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Aalen anzuwenden.
- (4) Um die Studierenden für das kommende Berufsleben vorzubereiten ist es unerlässlich Soft-Skills im Studium zu integrieren. Zu den Soft-Skills zählen unter anderem Eigenschaften wie Teamfähigkeit, Selbstständigkeit, Motivation, Durchsetzungsfähigkeit, Konfliktlösung, Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein und sprachliche Kompetenz.
- (5) Unter der sozialen Kompetenz versteht man unter Anderem die Fähigkeit, das Verhalten und die Einstellung von Mitarbeitern und Kollegen positiv zu beeinflussen.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Gemäß § 46 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule Aalen (SPO 29) bzw. gemäß § 35 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Aalen (SPO 28) sind von den Studierenden im Rahmen des Curriculum im 6. und 7. Semester (Bachelor) bzw. 1-3 Semester (Master)- wie in § 3 Abs. 3 erläutert - Fächer aus dem Angebot des „Studium Generale“ entsprechend dieser Richtlinie zu erbringen bzw. nachzuweisen.
- (2) Es werden verschiedene Veranstaltungen zum Studium Generale angeboten.
- (3) Die Inhalte der Themenbereiche können abhängig von den Lehrkräften / Professoren jedes Semester unterschiedlich gestaltet sein.
- (4) Für jedes Semester wird ein umfangreiches Angebot erstellt.
- (5) Studierende der Hochschule Aalen werden bei der Anmeldung zu Veranstaltungen des Studium Generale vorrangig berücksichtigt. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

§ 2 Definitionen der Lehrveranstaltungen

- (1) Im Rahmen des Studium Generale werden Veranstaltungen in Form von
 - a) Vorträgen,
 - b) eintägigen Seminaren,
 - c) zweitägigen Seminaren,
 - d) Tätigkeit in einer sozialen Einrichtung,
 - e) ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien, bzw. definierten Aufgaben an der Hochschule Aalen,
 - f) Antrittsvorlesungen sowie
 - g) die im Programm des Studium Generale aufgenommene Veranstaltungen der Studiengängeangeboten.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen kann eine externe, kontinuierliche, unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen oder sozialen Einrichtungen durch den für das Studium Generale verantwortlichen Sachbearbeiter anerkannt werden.

§ 3 Workload

- (1) Zum Studium Generale in den Bachelorstudiengängen muss insgesamt ein Workload von 90 h erbracht werden (30 h = 1 CP). Bei den Masterstudiengängen ist ein Workload entsprechend der in der Studien- und Prüfungsordnung oder der jeweils im besonderen Teil des Studiengangs festgelegten Höhe zu erbringen.
- (2) Der Workload der Lehrveranstaltungen (§ 2 Abs. 1) beträgt bei
 - a) Vorträgen - 5 Stunden,
 - b) eintägigen Seminaren – 10 Stunden,
 - c) Zweitägigen Seminaren – 20 Stunden,
 - d) Tätigkeit in einer sozialen Einrichtung (Agentur Mehrwert) - 60 h,
 - e) Ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien, bzw. definierten Aufgaben an der Hochschule Aalen – der Workload wird von der entsprechenden Stelle je nach Tätigkeit festgelegt,
 - f) Antrittsvorlesungen – 5 Stunden
 - g) Veranstaltungen der Studiengänge – in Absprache mit dem Verantwortlichen des Studiengangs wird der Workload im Vorlesungsverzeichnis des Studium Generale ausgewiesen.
- (3) Der Workload setzt sich zusammen aus dem Besuch bzw. der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung (Vortrag, Seminar, ehrenamtliche Tätigkeit,...) und einer schriftlichen, gesamten Zusammenfassung des Lehrinhalts bzw. Reflektion jeder besuchten oder absolvierten Veranstaltungen des Studium Generale.

§ 4 Richtwerte

- (1) Für eine andauernde ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien oder bei definierten Aufgaben an der Hochschule Aalen ist der zeitliche Arbeitsaufwand je nach Umfang und Inhalt der Aufgabe von der jeweils verantwortlichen Stelle festzulegen und zu bestätigen.
- (2) Um den Workload von 1 CP (30 h Arbeitsaufwand) zu erreichen, sind vom Studierenden insgesamt mindestens 30 h nachzuweisen.
- (3) Richtwerte bei Tätigkeiten pro Semester:

a) Mitglied im „Allgemeinen Studierendenausschuss“ / AStA	30 h
b) Vorstand UStA	30 h
c) Geschäftsführung UStA	15 h
d) Referatsbetreuer UStA	15 h
e) Vorstand Fördervereine	15 h
f) Vorstand Fachschaften	10 h
g) Referatsbetreuer Fachschaften	5 h
h) Gewählte Mitglieder der Fakultätsräte, Hochschulrat, Studien- und Berufungskommission, Vertreterversammlung Studentenwerk	10 h
i) Leiten von ehrenamtlichen Tutorien	20 h
j) Leiten von Sportkursen an der Hochschule	15 h
k) Semestersprecher	5 h

- (4) Richtwerte bei Tätigkeiten pro Veranstaltung:
- | | |
|---|------|
| a) Hauptverantwortlicher Organisator von Hochschulveranstaltungen (OHV) | 30 h |
| b) Hauptverantwortlicher Helfer von Hochschulveranstaltungen (HV) | 10 h |
| c) Vertreter der Hochschule auf externen Veranstaltungen (z.B. Messen) | 10 h |
| d) Betreuer von Erstsemestern oder ausländischen Studierenden | 5 h |
| e) Helfer bei Hochschulveranstaltungen | 10 h |
- (5) Weitere Tätigkeiten können entsprechend ihrem Umfang berücksichtigt werden.

§ 5 Bekanntmachung / Anmeldung zum Studium Generale

- (1) Der Veranstaltungskatalog des Studium Generale ist rechtzeitig zum Beginn eines jeden Semesters in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (2) Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, der verschiedenen Veranstaltungen des „Studium Generale“ erfolgt zu dem im Internet sowie durch entsprechenden Aushang an der Hochschule Aalen bekannt gemachten Anmeldezeitraum.
- (3) Den Studierenden ist ein entsprechender Anmeldezeitraum zu gewähren.
- (4) Die Anmeldung erfolgt bei dem für das Studium Generale Verantwortlichen Sachbearbeiter / Professor.

§ 6 Bestehen

Das Modul „Studium Generale“ ist bestanden, wenn der entsprechende Workload für die im Rahmen des Studium Generale besuchten Lehrveranstaltungen oder Veranstaltungen bzw. erbrachten Leistungen nachgewiesen und die hierüber erstellte gesamte Zusammenfassung bestanden wurde. Über das Bestehen der Zusammenfassung entscheidet das jeweils zuständige Praktikantenamt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie zum Studium Generale tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.